



Allgemeine Geschäftsbedingungen

jumptomorrow gmbh

Universitätsring 12/15

1010 Wien

Geschäftsführer und Alleingesellschafter: Thomas Peter Fischer

Firmenbuchnummer: 184886t – ATU 47482503

www.jumptomorrow.com

Inhaltsverzeichnis

1. Angebot, Auftrag
2. Vertragsabschluss
3. Leistung
4. Fremdleistung / Beauftragung Dritter
5. Präsentationen
6. Mitwirkungspflicht des Auftraggeber
7. Genehmigung / Freigabe
8. Termine
9. Honorar
10. Zahlung, Eigentumsvorbehalt
11. Haftung
12. Geheimhaltung
13. Datenschutz
14. Gewährleistung
15. Eigentumsrecht, Urheberrecht, Ideenschutz, Lizenzrechte
16. Vorzeitige Vertragsauflösung
17. Abwerbeverbot
18. Allgemeines
19. Anzuwendendes Recht
20. Erfüllungsort und Gerichtsstand



1. Angebot, Auftrag

1.1. Diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ sind grundsätzlich für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmern konzipiert. Sollten sie ausnahmsweise auch Rechtsgeschäften mit Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes zugrunde gelegt werden, gelten sie nur insoweit, als sie nicht zwingenden gesetzlichen Bestimmungen widersprechen.

1.2. Für sämtliche Geschäfte zwischen dem Auftraggeber und **jumptomorrow gmbh**, in der Folge **jumptomorrow** bezeichnet, gelten ausschließlich vorliegende „Allgemeine Geschäftsbedingungen“. Abänderungen daraus bedürfen der schriftlichen Form bzw. eines gesonderten Vertrages.

1.3. Ergänzend zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten Angebot bzw. Pflichtenheft sowie die in der Korrespondenz enthaltenen Angaben zwischen den Vertragsparteien.

1.4. Dokumentationen (Benutzerdokumentation) und Schulungen, insbesondere für IT-Leistungen, werden in dem Umfang geliefert, wie dies im Angebot festgelegt ist und sind nicht automatisch Bestandteil einer Beauftragung.

2. Vertragsabschluss

Ein Vertragsverhältnis zwischen den Vertragspartnern gilt als abgeschlossen, wenn **jumptomorrow** nach Angebotslegung vom Auftraggeber eine schriftliche Beauftragung/Bestellung erhält.

Leistungen gelten auch dann als beauftragt, wenn sie als mündliche Arbeitsaufträge im Rahmen einer laufenden Zusammenarbeit erteilt werden, bzw. sich aus notwendigen Leistungen zur Qualitätssicherung bzw. der Projektentwicklung ergeben.

3. Leistung

3.1 Der Leistungsumfang ergibt sich aus einer Leistungsbeschreibung, beziehungsweise aus dem Angebot oder dem Pflichtenheft.



3.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich Leistungsbeschreibungen, die die Grundlage für Beauftragungen und Umsetzungen bilden, auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit hin zu überprüfen und schriftlich freizugeben.

3.3 Nachträgliche Änderungswünsche sind als Vertragsänderungen zu verstehen. Sie bedürfen der Schriftform und bewirken gegebenenfalls Änderungen der Preis- und Lieferkonditionen.

3.4 Aus Beauftragungen entstandene Projektunterlagen und Entwicklungen werden drei Jahre archiviert.

4. Fremdleistung / Beauftragung Dritter

4.1. **jumptomorrow** ist nach freiem Ermessen berechtigt, Leistungen selbst auszuführen oder sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen sachkundiger Dritter als Erfüllungsgehilfen zu bedienen. **jumptomorrow** wird diese sorgfältig auswählen und Sorge tragen, dass diese über die erforderlichen fachlichen Qualifikationen verfügen.

4.2. Erwachsen rechtliche Verpflichtungen gegenüber Dritten so setzt **jumptomorrow** den Auftraggeber davon bei der Beauftragung in Kenntnis. Sollten diese über die Vertragslaufzeit hinausgehen, hat der Auftraggeber in selbige einzutreten. Dies gilt ausdrücklich auch im Falle einer Vertragskündigung aus wichtigem Grund zwischen dem Auftraggeber und **jumptomorrow**.

5. Präsentationen

5.1 Für die Teilnahme an Präsentationen steht **jumptomorrow** ein angemessenes Honorar zu, das zumindest den Personal- und Sachaufwand für die Präsentation sowie sämtliche erwachsenen Fremdkosten deckt. Erhält **jumptomorrow** nicht den Zuschlag, so bleiben sämtliche Konzepte, Ideen und Methoden im Eigentum der Agentur. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, diese – in welcher Form immer – zu nutzen.

5.2 Werden die im Zuge einer Präsentation eingebrachten Ideen und Konzepte nicht vom Auftraggeber angenommen und verwertet, so ist **jumptomorrow** berechtigt, diese anderweitig zu verwenden.



5.3 Die Weitergabe von Präsentationsunterlagen an Dritte sowie deren Veröffentlichung, Vervielfältigung oder sonstige Verbreitung durch den Auftraggeber ist ohne ausdrückliche Zustimmung durch **jumptomorrow** nicht erlaubt.

6. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

6.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich dafür Sorge zu tragen, dass **jumptomorrow** über alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen und Informationen rechtzeitig verfügt. Änderungen von Rahmenbedingungen oder Voraussetzungen, die erst während der Auftragsausführung bekannt werden, sind **jumptomorrow** unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

6.2 Zur Integration von Hard-, Software und Dienstleistungen in bereits vorhandenen Systemen ist zu gewährleisten, dass Software, Zugangsdaten, sowie eine im Vorfeld spezifizierte, dem Stand der Technik entsprechende IT-Infrastruktur rechtzeitig zur Verfügung gestellt wird.

6.3 Verzögerungen durch Verletzung der Auskunftspflicht und Mitwirkungspflichten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Vereinbarte Fertigstellungs- und Lieferfristen verlängern sich entsprechend. Dadurch entstehende Zusatzaufwendungen sind vom Auftraggeber zu tragen.

7. Genehmigung/Freigabe

Für alle Leistungen, inklusive Zwischenergebnisse **jumptomorrow** sind, hat der Auftraggeber - sofern nicht anders vereinbart - binnen drei Werktagen ab Erhalt Feedback zu geben bzw. eine Freigabe zu erteilen. Erfolgen keine Änderungswünsche innerhalb dieses Zeitrahmens kann von einer Freigabe ausgegangen werden. Der Auftraggeber wird insbesondere die rechtliche, vor allem die wettbewerbs- und kennzeichenrechtliche Zulässigkeit der Leistungen von **jumptomorrow** überprüfen. **jumptomorrow** veranlasst eine externe rechtliche Prüfung nur auf schriftlichen Wunsch des Auftraggebers; die damit verbundenen Kosten hat der Auftraggeber zu tragen.



8. Termine

8.1 **jumptomorrow** ist bemüht, vereinbarte Termine entsprechend einzuhalten. Bei Eintritt einer Verzögerung ist eine angemessene Nachfrist schriftlich zu stellen. Eine Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz aus dem Titel des Verzugs besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens **jumptomorrow**. Unabwendbare oder unvorhersehbare Ereignisse entbinden **jumptomorrow** jedenfalls von der Einhaltung des vereinbarten Termins und führen daher zu keiner Schadenersatzpflicht **jumptomorrow**s.

8.2. Der Versand von physischen Unterlagen oder Datenträgern und die Übermittlung von Daten auf dem Weg der digitalen Datenübertragung erfolgt auf Kosten und Risiko des Auftraggebers. Versicherungen werden von **jumptomorrow** nur auf Wunsch und auf Kosten des Auftraggebers und nach schriftlicher Vereinbarung abgeschlossen. Im Übrigen wird auf die bestehende Betriebshaftpflichtversicherung hingewiesen.

9. Honorar

9.1 Wenn nicht anders vereinbart, beginnt der Honoraranspruch von **jumptomorrow** für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde. Alle Preise gelten nur für den jeweils aktuellen Auftrag. **jumptomorrow** ist berechtigt, Vorschüsse zu verlangen bzw. Projektteilabrechnungen zu legen.

9.2 Auf Fremdkosten wird ein Honorar von 15 Prozent verrechnet.

9.3 Alle Leistungen, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. Das gilt insbesondere für Nebenleistungen und Zusatzaufwendungen. Barauslagen, die über den üblichen Geschäftsbetrieb hinausgehen (z.B. für Botendienste, außergewöhnliche Versandkosten oder Reisen), sind vom Auftraggeber zu ersetzen.

9.4 Ergeben sich Preisänderungen, welche durch **jumptomorrow** nicht beeinflusst werden können, wie Preisänderungen durch Subunternehmer, Lieferanten, Gesetzesänderungen, Wechselkursschwankungen, Materialkostenerhöhungen, so ist **jumptomorrow** berechtigt, die Preise auch nach Vertragsabschluss entsprechend anzupassen.



9.5 Für alle Arbeiten **jumptomorrows**, die aus welchem Grund auch immer nicht zur Ausführung gelangen, gebührt **jumptomorrow** eine angemessene Vergütung für entstandene Aufwände. Mit der Bezahlung dieser Vergütung erwirbt der Auftraggeber keinerlei Rechte an diesen Arbeiten.

9.6 Reise- und Wartezeiten gelten zu 100% als Arbeitszeit.

9.7 Grundsätzlich gilt für die Bemessung der Honorare die aktuelle Preisliste.

9.8 Etwaige Kostenvorschläge **jumptomorrows** werden durch diese grundsätzlich ohne Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit erstellt.

10. Zahlung, Eigentumsvorbehalt

Rechnungen sind innerhalb von 7 Tagen netto Kassa ohne Abzug fällig, sofern nichts anderes vereinbart wurde und auf das von **jumptomorrow** bezeichnete Bankkonto spesenfrei zur Überweisung zu bringen. Bei verspäteter Zahlung gelten Verzugszinsen in der Höhe von derzeit 12 Prozent p.a. als vereinbart. Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von **jumptomorrow**. Wechselseitige Aufrechnungen offener Forderungen bedürfen der Zustimmung beider Vertragspartner.

11. Haftung

11.1 **jumptomorrow** haftet nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Regelungen. Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt, wird nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet. Das Vorliegen grober Fahrlässigkeit muss durch den Auftraggeber nachgewiesen werden, wobei die Höhe des Schadensersatzanspruches mit der Höhe des Auftragswertes, exklusive Steuern, beschränkt ist. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausdrücklich ausgeschlossen.

11.2. **jumptomorrow** übernimmt keine Haftung für entgangenen Gewinn oder reine Vermögensschäden des Auftraggebers.

11.3. **jumptomorrow** übernimmt keine Haftung für Rechtsverletzungen, die vom Auftraggeber übergeben worden sind, insbesondere für die unzulässige Verwendung von Marken, Fotografien, Texten und dergleichen. Für den Fall, dass **jumptomorrow** wegen eines solchen Falles durch einen Dritten in Anspruch genommen werden sollte,



ist **jumptomorrow** ausdrücklich berechtigt, den Dritten an den Auftraggeber zu verweisen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, **jumptomorrow** für derartige Ansprüche vollkommen schad- und klaglos zu stellen.

12. Geheimhaltung

jumptomorrow verpflichtet sich alle vom Auftraggeber zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages notwendigen, erhaltenen Unterlagen und Informationen vertraulich zu behandeln.

Sämtliche Angebots- sowie Projektunterlagen sowie Konzepte, Ideen und Entwicklungen dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von **jumptomorrow** nicht Dritten zugänglich gemacht werden. Sie bleiben das geistige Eigentum von **jumptomorrow**. Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung und Veröffentlichung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung von **jumptomorrow**, auch wenn für eventuelle Präsentationen Zahlungen geleistet wurden.

13. Datenschutz

jumptomorrow und der Auftraggeber verpflichten sich zur Einhaltung sämtlicher einschlägiger datenschutzrechtlicher Vorschriften. Personenbezogene Daten, die **jumptomorrow** beziehungsweise dem Auftraggeber im Rahmen des Vertragsverhältnisses zugänglich gemacht werden, dürfen nur für die Zwecke der Erfüllung der jeweiligen Vertragspflichten genutzt werden und müssen gegen den Zugang und die Kenntnisnahme durch Dritte geschützt werden. **jumptomorrow** haftet jedoch nicht, wenn Dritte auf rechtswidrige Art und Weise diese Daten in ihre Verfügungsgewalt bringen. Die Geltendmachung von Schäden des Auftraggebers oder Dritter gegenüber **jumptomorrow** aus einem derartigen Zusammenhang wird einvernehmlich ausgeschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Datenübertragung im Internet (z.B. bei der Kommunikation per E-Mail) Sicherheitslücken aufweisen kann. Ein lückenloser Schutz der Daten vor dem Zugriff durch Dritte kann daher nicht zu 100% garantiert werden.



14. Gewährleistung

14.1 Die Gewährleistungsfrist ist mit 6 Monaten beschränkt und beginnt ab Übergabe zu laufen.

14.2 Der Auftraggeber hat allfällige Reklamationen unverzüglich, jedenfalls jedoch innerhalb von sieben Tagen nach Leistung **jumptomorrows** schriftlich geltend zu machen und zu begründen. Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Reklamationen steht dem Auftraggeber nur das Recht auf Verbesserung der Leistung durch **jumptomorrow** zu.

14.3 Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der Auftraggeber dem Auftragnehmer alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Die Beweislastumkehr gemäß § 294 ABGB ist ausgeschlossen, das Vorliegen des Mangels im Übergabezeitpunkt ist vom Auftraggeber zu beweisen.

14.4 Schadenersatzansprüche des Auftraggebers, insbesondere wegen Verzugs, Unmöglichkeit der Leistung, mangelhafter oder unvollständiger Leistung, Mängelfolgeschadens oder wegen unerlaubter Handlungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Für die durch den Auftraggeber zur Bearbeitung überlassenen Unterlagen wird keine Haftung übernommen.

15. Eigentumsrecht, Urheberrecht, Ideenschutz, Lizenzrechte

15.1 Alle Leistungen von **jumptomorrow**, einschließlich jener aus Präsentationen noch vor Abschluss eines Hauptvertrages - (z.B. Anregungen, Ideen, Konzepte, digitale Dateien), und einzelne Teile daraus, bleiben ebenso wie die einzelnen Werkstücke und Entwurfsoriginale im Eigentum von **jumptomorrow** und können jederzeit – insbesondere bei Beendigung des Vertragsverhältnisses – zurückverlangt werden.



15.1.1 Ideen

- Es sind auch jene Elemente des Konzeptes geschützt, die der Vermarktungsstrategie ihre charakteristische Prägung geben. Als Idee im Sinne dieser Vereinbarung werden insbesondere Schlagwörter, Texte, Grafiken, Werbemittel usw. angesehen, auch wenn sie keine Werkshöhe erreichen. Der potentielle Auftraggeber verpflichtet sich, es zu unterlassen, diese im Rahmen des Konzeptes präsentierten Impulse ohne Zustimmung wirtschaftlich zu verwerten bzw. verwerten zu lassen oder zu nutzen bzw. nutzen zu lassen.
- Sofern der potentielle Auftraggeber der Meinung ist, dass ihm von **jumptomorrow** Ideen, Konzepte und Lösungen präsentiert wurden, auf die er bereits vor der Präsentation gekommen ist, so hat er dies der Agentur binnen 14 Tagen nach dem Tag der Präsentation per E-Mail unter Anführung von Beweismitteln, die eine zeitliche Zuordnung erlauben, bekannt zu geben. Im gegenteiligen Fall gehen die Vertragsparteien davon aus, dass **jumptomorrow** dem potentiellen Auftraggeber eine für ihn neue Idee präsentiert hat. Wird die Idee vom Auftraggeber verwendet, so ist davon auszugehen, dass **jumptomorrow** dabei verdienstlich wurde.

15.1.2 Software

- **jumptomorrow** gewährt dem Auftraggeber ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares und nicht zur Unterlizenzierung berechtigtes Nutzungsrecht an der vertragsgegenständlichen Software samt etwaiger dazugehöriger Dokumentationen.
- Dem Auftraggeber wird es untersagt, die vertragsgegenständliche Software beziehungsweise die vertragsgegenständlichen Datenbanken, und zwar selbst Teile hiervon, auf welche Art immer, zu vervielfältigen oder an Dritte weiter zu geben, außer das Urheberrechtsgesetz sieht dies ausdrücklich vor.
- Bei eigen erstellter Software gilt der gesondert zu vereinbarende Lizenzvertrag samt integrierten Lizenzbedingungen von **jumptomorrow**, bei zugekaufter Software gelten die Lizenzbedingungen des jeweiligen Lizenzinhabers.
- Der Quellcode (Source Code) der Software ist nicht Vertragsgegenstand. Auf Wunsch des Auftraggebers kann der Source Code bei einem Anwalt/Notar hinterlegt werden („Escrow“). Die Kosten dafür trägt der Auftraggeber. Die



Entwicklungsdokumentation (technische Dokumentation) ist – sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart – nicht Bestandteil des Vertrages mit dem Auftraggeber.

15.2 Der Auftraggeber erwirbt durch Zahlung des Honorars das Recht der Nutzung für den vereinbarten Verwendungszweck. Die Nutzungsrechte beschränken sich auf den jeweils definierten räumlichen und inhaltlichen Nutzungsbereich. Der Erwerb von Nutzungs- und Verwertungsrechten an Leistungen **jumptomorrows** setzt in jedem Fall die vollständige Bezahlung der von **jumptomorrow** dafür in Rechnung gestellten Honorare voraus. Nutzt der Auftraggeber bereits vor diesem Zeitpunkt die Leistungen **jumptomorrows**, so beruht diese Nutzung auf einem jederzeit widerrufbaren Leihverhältnis.

15.3 Änderungen bzw. Bearbeitungen von Leistungen sowie deren Weiterentwicklung durch den Auftraggeber oder durch für diesen tätige Dritte, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung **jumptomorrows** und – soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind - des Urhebers zulässig.

15.4 Für die Nutzung von Leistungen **jumptomorrows**, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist - unabhängig, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist - die Zustimmung **jumptomorrows** erforderlich. Erfolgt die Nutzung ohne diese Zustimmung, kann **jumptomorrow** vorbehaltlich aller sonstigen Rechte dem Auftraggeber die Nutzungsrechte jederzeit entziehen und Schadenersatz fordern.

15.5 **jumptomorrow** ist berechtigt auf Werbemitteln und bei Werbemaßnahmen auf ihre Urheberschaft hinzuweisen, ohne dass dem Auftraggeber dafür ein Entgeltanspruch entsteht. Auf von **jumptomorrow** erstellten Websites oder zur Verfügung gestellter Software wird eine entsprechende Kennzeichnung der Urheberschaft vereinbart.



16. Vorzeitige Vertragsauflösung

16.1 **jumptomorrow** ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn

- a) die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unmöglich ist oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird.
- b) der Auftraggeber fortgesetzt, trotz schriftlicher Aufforderung mit einer Nachfristsetzung von 14 Tagen, gegen wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag, wie z.B. Zahlung eines fällig gestellten Betrages oder Mitwirkungspflichten, verstößt.
- c) berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des Auftraggebers bestehen.

16.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen ohne Nachfristsetzung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn **jumptomorrow** fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer Nachfrist von 14 Tagen zur Behebung des Vertragsverstoßes gegen wesentliche Bestimmungen aus diesem Vertrag verstößt.

16.3 Alle bis zum Zeitpunkt der Auflösung erbrachten Leistungen werden aliquot bis zum Datum der Auflösung verrechnet und zur Zahlung fällig.

17. Abwerbeverbot

Der Auftraggeber verpflichtet sich für die Dauer des aufrechten Vertragsverhältnisses und darüberhinaus für weitere 24 Monate nach Vertragsbeendigung, keinen Mitarbeiter von **jumptomorrow** (bzw. keinen ehemaligen Mitarbeiter innerhalb von 24 Monaten, beginnend mit dessen Austrittsdatum bei **jumptomorrow**), in seine Dienste zu stellen oder von diesen Leistungen zu beziehen.

Diese Verpflichtung gilt auch für für **jumptomorrow** tätige Freiberufler. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Bestimmung hat der Auftraggeber **jumptomorrow** eine Pönale in Höhe des Bruttojahresgehalts (-entgelts) des jeweiligen Mitarbeiters zu bezahlen.



18. Allgemeines

18.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.

18.2 Diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten auch für künftige Geschäfte zwischen den Vertragspartnern, auch wenn bei künftigen Vertragsabschluss darauf nicht nochmals Bezug genommen werden sollte.

18.3. Änderungen und Ergänzungen zu diesen „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Von diesem Formgebot kann ebenfalls nur schriftlich abgegangen werden.

18.4. Der Auftraggeber hat Änderungen seines Namens, der Firma, seiner Anschrift, seiner Rechtsform oder andere relevante Informationen jumptomorrow umgehend schriftlich bekannt zu geben.

19. Anzuwendendes Recht

Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts. Die Anwendung von UN-Kaufrecht wird einvernehmlich ausgeschlossen.

20. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Sitz von **jumptomorrow**/Wien. Als Gerichtsstand für alle sich unmittelbar zwischen **jumptomorrow** und dem Auftraggeber ergebenden Streitigkeiten wird das für den Sitz **jumptomorrow**s örtlich und sachlich zuständige österreichische Gericht vereinbart. **jumptomorrow** ist berechtigt, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu klagen.